

Richtlinien für die Förderung von In- und Auslandssprachprojekten für Schulen

1. Ziele und Grundsätze der Förderung:

- 1.1. Das Land Oberösterreich unterstützt nach den folgenden Richtlinien die Abhaltung von Auslandssprachwochen von oberösterreichischen höheren Schulen, Hauptschulen und polytechnischen Schulen bzw. die Abhaltung von Sprachprojekten mit "native-speakers" im Inland.
- 1.2. Ziel ist es, Jugendlichen in Oberösterreich die Verbesserung von Sprachkenntnissen zu ermöglichen.
- 1.3. Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Förderung besteht nicht.
- 1.5. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Themen > Förderungen.

2. Antragsberechtigung und -voraussetzung:

- 2.1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Hauptschulen, polytechnischen und höheren Schulen Oberösterreichs.
- 2.2. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt zehn Schüler/innen.
- 2.3. Schüler aus mehreren Klassen werden bis zur Klassenschülerhöchstzahl von 25 Schüler/innen zusammengezählt. Die Förderung wird daher in diesem Fall nur für eine Klasse gewährt.
- 2.4. Die Auslandssprachprojektwoche dauert mindestens fünf Kalendertage, ein Inlandssprachprojekt dauert mindestens 2 Kalendertage.
- 2.5. Bei der Durchführung der Sprachwoche handelt es sich um eine Schulveranstaltung bzw. um eine schulbezogene Veranstaltung.
- 2.6. Der Antrag ist mittels Antragsformular an die Direktion Bildung und Gesellschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, zu richten.
- 2.7. Der Antrag ist jedenfalls vor Abhaltung der Projektwoche einzureichen, eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

3. Höhe der Förderung/Förderungsabwicklung:

- 3.1. Das Land Oberösterreich gewährt bei Antrag einen einmaligen Zuschuss von 730 Euro pro Klasse für einen Auslandsaufenthalt.
- 3.2. Das Land Oberösterreich gewährt bei Antrag einen einmaligen Zuschuss von 50 Prozent der Kosten für den Einsatz von "native-speakers", jedoch maximal 365 Euro pro Klasse für Fremdsprachprojekte im Inland.
- 3.3. Die Anweisung der Förderungsmittel erfolgt nach Maßgabe der vom Oö. Landtag im jeweiligen Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel.

4. Verwendungsnachweis:

- 4.1. Ein Verwendungsnachweis für Auslandssprachprojektwochen ist vorläufig nicht notwendig. Wir weisen jedoch darauf hin, dass stichprobenweise Kontrollen durchgeführt werden können.
- 4.2. Für Fremdsprachprojekte im Inland gilt als Verwendungsnachweis der bei der Antragstellung bekannt zugebende Mehraufwand.
- 4.3. Falsche oder bewusst unrichtige Angaben, die zu einer Förderung geführt haben, berechtigen das Land Oberösterreich zur Rückforderung der Förderung. Dies gilt auch für den Fall, dass die Reise nicht durchgeführt wurde.

5. Datenverkehr:

- 5.1. Mit der Antragstellung erfolgt zugleich die Zustimmung zur Übermittlung aller im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F., automationsunterstützt verarbeiteten Daten an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen sowie an andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist,
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
 - sowie zur Übermittlung der folgenden Daten: Name, Adresse, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde.
- 5.2. Die Zustimmung schließt auch ein, dass Name und Adresse des/r Förderungswerbers/in sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden können.